

Satzung der Gemeinde Eggesin über den vorhabenbezogenen Bebauungs- plan Nr. 23 „Solarpark Eggesin-Karpin- IV“

FFH-Verträglichkeitsvorprüfung

SPA DE 2350-401, „Ueckermünder Heide“

Bearbeiter:



Kunhart Freiraumplanung
Dipl.- Ing. (FH) Kerstin Manthey-Kunhart
Gerichtsstraße 3
17033 Neubrandenburg
Tel: 0395 422 5 110

In Zusammenarbeit mit:

Wolfgang Brose, Dieter Lückert

Brutvögel, Nahrungsgäste, Reptilien, Am-
phibien

KUNHART FREIRAUMPLANUNG

Gerichtsstraße 3 17033 Neubrandenburg
Kerstin Manthey-Kunhart
☎ 0170 740 9941, 0395 422 51 10 Fax: 0395 422 51 10

K. Manthey-Kunhart Dipl.-Ing. (FH)

Neubrandenburg, den 20.01.2025

Inhaltsverzeichnis

1.	ANLASS UND ZIELE	3
2.	GESETZLICHE GRUNDLAGEN	4
3.	VORGEHENSWEISE.....	5
4.	PROJEKTDESCHREIBUNG	6
5.	BESCHREIBUNG DES UNTERSUCHUNGSRAUMES	9
6.	BESCHREIBUNG DES SPA DE 2350-401,,UECKERMÜNDER HEIDE“ UND ERMITTLUNG DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DURCH DAS VORHABEN ...	12
7.	ZUSAMMENFASSUNG	18
8.	QUELLEN.....	18

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage des Plangebietes zu den Natura-Gebieten (Quelle: © LUNG M-V, 2024)	3
Abb. 2:	Natura 2000-Gebiete in der Umgebung des GB (Quelle: © LUNG M-V, 2024).....	4
Abb. 3:	Planung (Grundlage: © GeoBasis-DE/M-V 2021).....	7
Abb. 4:	Festgestellte Zielarten (Grundlage: © GeoBasis-DE/M-V, 2024)	11

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Wirkungen des Vorhaben auf die Natura-Gebiete (keine).....	8
Tabelle 2:	Beeinträchtigung von Lebensräumen der Vogelarten der Vogelschutz-Richtlinie.	13

1. Anlass und Ziele

Die Stadt Eggesin plant mit Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 23 „Solarpark Eggesin- Karpin IV“ die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem 17,7 ha großen ehemaligen genutzten Militärgelände.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 23 befindet sich zwar außerhalb eines Natura 2000-Gebietes, mit 10 m Entfernung jedoch in unmittelbarer Nähe zum SPA DE 2350-401 „Ueckermünder Heide“ (s. Abb. 1 und 2).

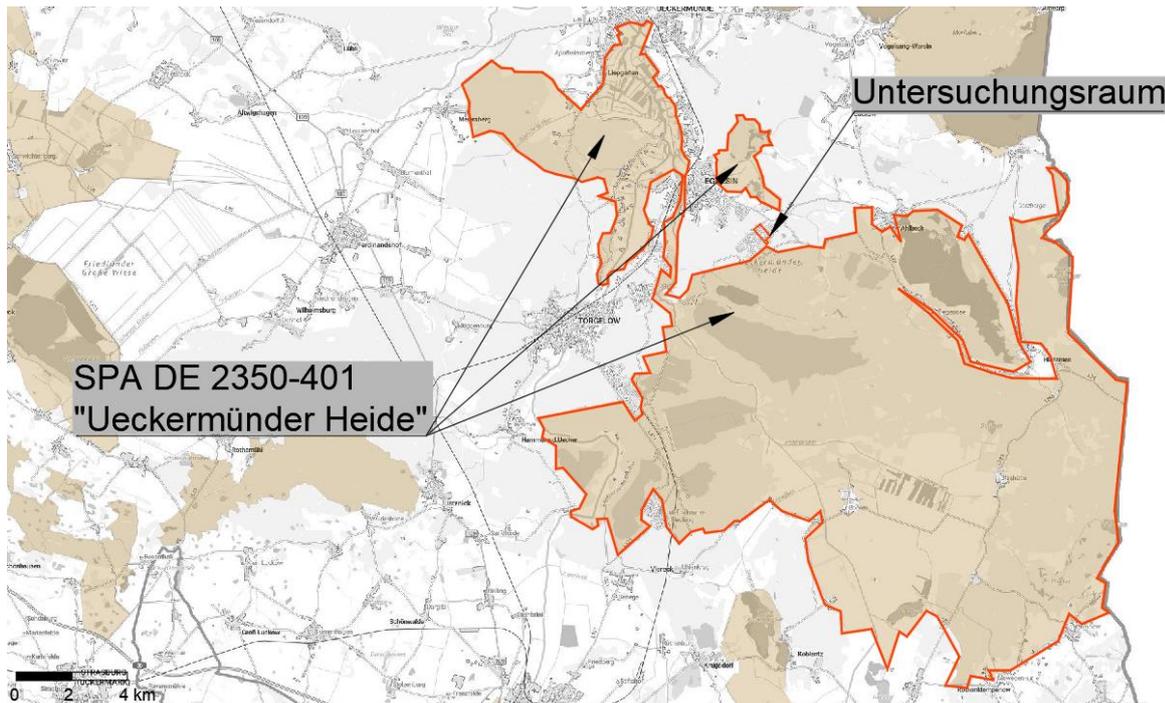


Abb. 1: Lage des Plangebietes zu den Natura-Gebieten (Quelle: © LUNG M-V, 2024)

Entsprechend § 34 Abs. 1 BNatSchG sowie § 21 Abs. 2 NatSchAG M-V i. V. m. Art. 6 Abs. 3 der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten erfordern Pläne und Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Natura 2000-Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen.

Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung ist zunächst nachzuweisen, ob bzw. welche möglichen Auswirkungen von dem geplanten Projekt ausgehen, die mit erheblichen Beeinträchtigungen des Natura 2000- Gebietes verbunden sind. Die Prüfung erfolgt auf Grundlage vorhandener Unterlagen. Sind im Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, so ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Besteht dagegen bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung, löst dies die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitshauptprüfung aus.

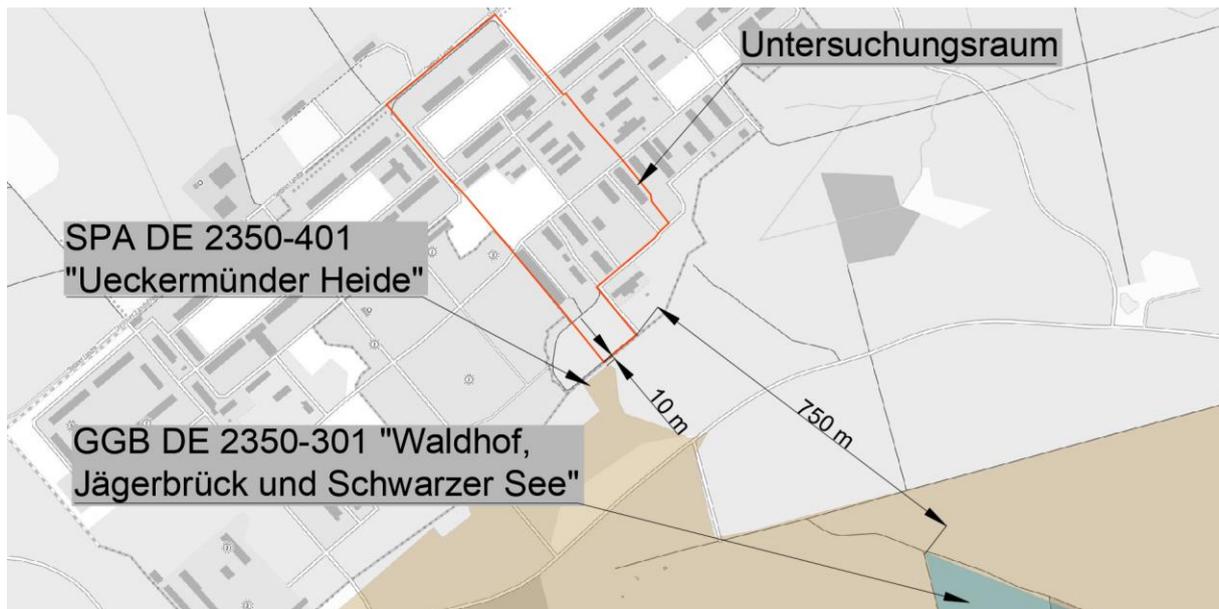


Abb. 2: Natura 2000-Gebiete in der Umgebung des GB (Quelle: © LUNG M-V, 2024)

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und vorbehaltlich des Absatzes 4 (Durchführung trotz negativer Ergebnisse aus Gründen öffentlichen Interesses, mit notwendigen Ausgleichsmaßnahmen) stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden der Planung nur zu, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben.

2. Gesetzliche Grundlagen

Die europäische Grundlage der FFH-Prüfungen ist die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten (RL 92/43/EWG), FFH - Richtlinie genannt, welche seit dem 5. Juni 1992 in Kraft ist und die Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Rates der europäischen Gemeinschaften vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) in ihre Bestimmungen einschließt.

Im Artikel 3 der FFH - Richtlinie heißt es:

(1) Es wird ein kohärentes europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ errichtet. Dieses Netz besteht aus Gebieten, die die natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I sowie die Habitate der Arten des Anhangs II umfassen und muss den Fortbestand oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleisten. Das Netz „Natura 2000“ umfasst auch die von den Mitgliedstaaten aufgrund der Richtlinie 79/409/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete.

Die Pflicht zur Prüfung der Natura-Gebiete ergibt sich aus Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie:

(3) Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in

Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und vorbehaltlich des Abs. 4 stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden dem Plan bzw. Projekt nur zu, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird, und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben.

3. Vorgehensweise

Nachfolgend werden die einzelnen Schritte der Prüfung des Vorhabens erläutert:

1. Schritt

Dieser ist die Prüfung des Vorhabens auf Wirkfaktoren, welche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes auslösen könnten.

2. Schritt

Hier erfolgt die Konkretisierung der Art und Intensität der Wirkfaktoren sowie die Bestimmung der im Natura 2000-Gebiet zu schützenden Lebensraumtypen, der Lebensraumarten und derer Habitats welche gegenüber den Wirkfaktoren empfindlich sein könnten.

3. Schritt

Es wird geprüft ob die Möglichkeit besteht, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der im Natura 2000-Gebiet zu schützenden Lebensraumtypen oder Arten erfolgen kann.

Wird als Ergebnis des 3. Schrittes die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung ausgeschlossen, ist das Vorhaben durchführbar. Kann die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden, ist das Vorhaben abzulehnen.

Zum Verständnis der Ausführungen werden nachfolgend wichtige Begriffe erläutert:

Erhebliche Beeinträchtigung

Beeinträchtigungen natürlicher Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie oder der Habitats der Arten nach Anhang II bzw. der Vogelarten nach Anhang I und nach Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie (2009/147/EG), die nach den gebietsspezifischen Erhaltungszielen zu bewahren oder zu entwickeln sind, sind erheblich, wenn diese so verändert oder gestört werden, dass diese ihre Funktion entsprechend den Erhaltungszielen nicht mehr vollumfänglich bzw. ausreichend, sondern nur noch eingeschränkt erfüllen können oder der Erhaltungszustand der für sie charakteristischen Arten nicht mehr günstig ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten können nicht nur durch Vorhaben, die innerhalb der Gebiete vorgesehen sind, hervorgerufen werden, sondern auch von solchen außerhalb dieser Gebiete, indem aus solchen Vorhaben entsprechende Auswirkungen auf die Gebiete mit ihren für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile resultieren. Dies können vor allem Wirkungen über den Luft- und Wasserpfad sowie Barrierewirkungen sein, die zu Störungen von funktionalen Beziehungen (z. B. zwischen Lebensräumen einer Art inner- und außerhalb eines Natura 2000-Gebietes) führen oder Zerschneidungs- bzw. Fallenwirkungen, die auch außerhalb der Gebietskulisse Individuenverluste / Mortalitätserhöhung der im Gebiet siedelnden Population hervorrufen.

Erhaltungsziele

Erhaltungsziele sind grundsätzlich die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume nach Anhang I FFH-Richtlinie und der Arten nach Anhang II FFH-RL bzw. der Vogelarten nach Anhang I und nach Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie (2009/147/EG) und derer Habitats. Zum Teil sind für die Natura 2000-Gebiete die jeweiligen Erhaltungsziele gebietspezifisch im Standard - Datenbogen festgelegt.

Bezugsraum

Bezugsraum zur Ermittlung der Beeinträchtigungen ist das entsprechend den Erhaltungszielen zu sichernde oder wiederherzustellende Vorkommen im betroffenen Natura 2000-Gebiet einschließlich seiner lokalen Vernetzung, nicht jedoch das nationale oder europäische Verbreitungsgebiet. Dabei sind erforderlichenfalls etwaige Differenzierungen innerhalb des Gebietes zu berücksichtigen (z. B. bei einem Gebiet, das aus funktional getrennten oder nur bedingt zusammengehörigen Teilgebieten besteht). Insbesondere bei mobilen oder regelmäßig wandernden Arten ist allerdings festzuhalten, dass Beeinträchtigungen der Population des betroffenen Natura 2000-Gebietes auch außerhalb dieses Gebietes stattfinden und z. B. über dort erhöhte Individuenmortalität auf den gebietsbezogenen Erhaltungszustand der betroffenen Arten rückwirken können.

4. Projektbeschreibung

Die Planung sieht vor, auf dem ca. 17,7 ha großen Plangebiet eine Freiflächen-Photovoltaikanlage mit notwendigen Nebenanlagen (Wechselrichter, Verkabelung, Einfriedung) zur Gewinnung von elektrischer Energie aus Sonnenenergie zu errichten. Die Montage von Zufahrten und Wartungsflächen sind zulässig. Die Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,70, sodass eine Überdeckung von 70 % mit Solarmodulen möglich ist. Überschreitungen von 50 % von 100 % werden ausgeschlossen. Die Versiegelungen fallen durch die Rammfundamente der Modultische gering aus. Die maximal zulässige Höhe der Trafos wird auf 4,00 m über dem unteren Bezugspunkt festgesetzt. Die maximal zulässige Höhe der Modultische wird auf 3,50 m über dem unteren Bezugspunkt festgesetzt. Die Unterkante der PV-Module muss eine Höhe von 0,80 m über dem unteren Bezugspunkt aufweisen. Der untere Bezugspunkt ist die natürliche Geländehöhe des amtlichen Höhenzugssystems (DHHN 2016). Zaunanlagen als Stabmatten-, Maschendraht- oder Industriezaun mit einer Höhe von maximal 2,00 m über OK und Bodenfreiheit von mindestens 20 cm sind zulässig. Oberirdische Gebäudeteile werden abgerissen. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt vom Norden über vorhandene Straßen und Wege.

Es sind Maßnahmenflächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft vorgesehen. Der südliche Bereich des Plangebietes ist zur Walderhaltung festgesetzt. Entlang des Geltungsbereiches ist Extensivgrünland durch Wiederherstellung auf aufgelassenen Standorten zu entwickeln. Im Norden des Vorhabens ist eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen vorgesehen. Unterhalb der Modultische wird extensives Grünland entwickelt. Nach derzeitigem Kenntnisstand werden bis auf zwei alte Eichen sowie des Waldes im Süden alle Gebüsche, Gehölze und Einzelbäume beseitigt.

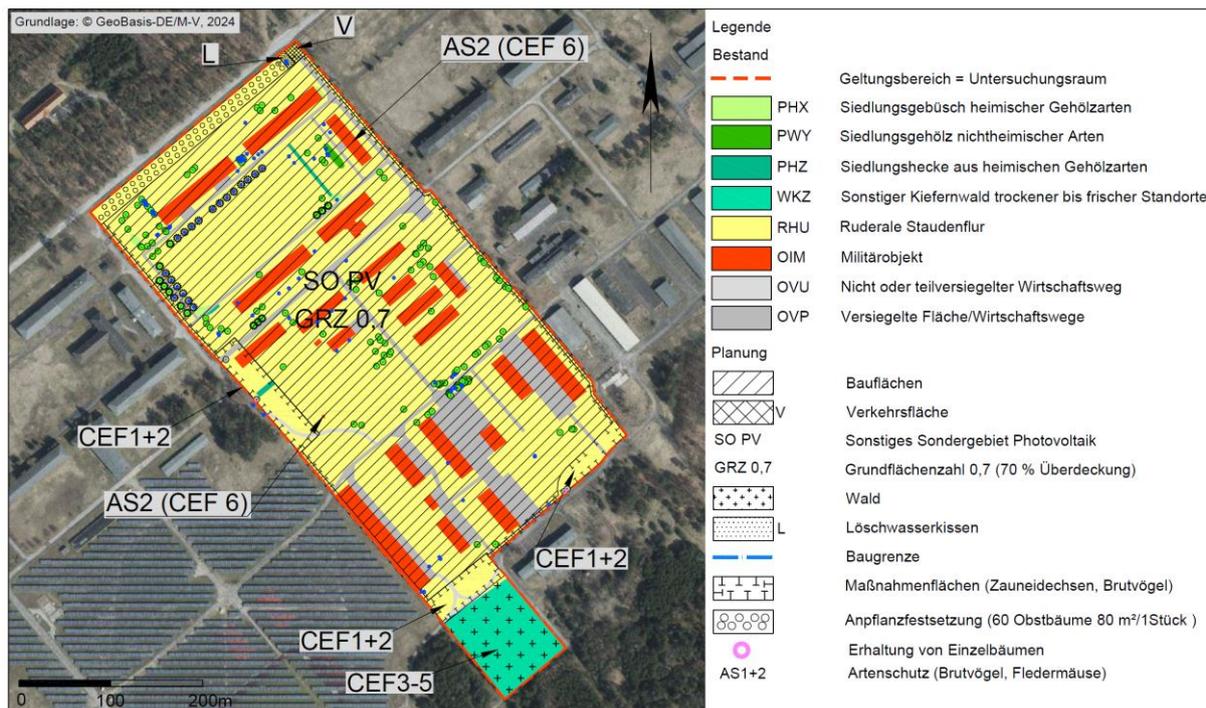


Abb. 3: Planung (Grundlage: © GeoBasis-DE/M-V 2021)

Das Vorhaben kann bei Realisierung folgende zusätzliche Wirkungen auf Natur und Umwelt verursachen:

Mögliche baubedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauarbeiten zur Realisierung der geplanten Vorhaben, welche nach Bauende wiedereingestellt bzw. beseitigt werden. Während dieses Zeitraumes kommt es, vor allem durch die Lagerung von Baumaterialien und die Arbeit der Baumaschinen, auch außerhalb der Baufelder zu folgenden erhöhten Belastungen der Umwelt:

- 1 Immissionen (Lärm, Licht, Erschütterungen) werktags durch Transport der Module und anschließender Einlagerung sowie durch Bauaktivitäten
- 2 Flächenbeanspruchung und -verdichtung teilweise bereits versiegelter Flächen durch Baustellenbetrieb, Lagerflächen und Baustelleneinrichtung

Mögliche anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz des Vorhabens an sich. Diese beschränken sich auf die Baufelder.

- 1 Flächenversiegelung durch punktuelle Verankerungen der Gestelle, Trafo, Batteriespeicher
- 2 Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Aufbau eines Zaunes sowie Bau der Solarmodultische
- 3 Verlust von Habitaten von Offenlandarten
- 4 Überdeckung von vorbelasteten Flächen
- 5 Veränderung der floristischen Ausstattung der vorhandenen Vegetation durch Erholung des Bodens von Fremdstoffeinträgen, Anlage von Extensivgrünland, regelmäßige Mahd und Schaffung verschatteter und besonnener sowie niederschlagsbenachteiligter Flächen zwischen und unter den Modulen

- 6 Reflexionen, welche Blendeffekte erzeugen können sowie durch Änderung des Lichtspektrums Lichtpolarisation und in der Folge Verwechslungen mit Wasser-flächen durch Wasservögel und Wasserkäfer hervorrufen können, sind auf-grund der Verwen-dung reflexionsarmer, kristalliner Module nicht möglich
- 7 Spiegelungen, welche z.B. Gehölzflächen für Vogelarten täuschend echt wiedergeben, treten aufgrund der Ausrichtung zur Sonne, der nicht senkrechten Aufstellung der Mo-dule und bei kristallinen Modulen nicht auf
- 8 Barriereeffekte sind in Bezug auf Säugetierarten möglich

Mögliche betriebsbedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushal-tes durch die Funktion/ Nutzung der Baulichkeiten. Wirkfaktoren sind in diesem Fall:

- 1 Durch Wartungsarbeiten verursachte geringe Geräusche und Bewegungen
- 2 Die von Solaranlagen ausgehenden Strahlungen liegen weit unterhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte für Menschen. Auch die Wärmeentwicklung an Solar-modulen ist im Vergleich zu anderen dunklen Oberflächen wie z.B. Asphalt oder Dach-flächen nicht überdurchschnittlich

Tabelle 1: Wirkungen des Vorhaben auf die Natura-Gebiete (keine)

Art der Wirkung	Wirkintensität auf die Natura-Gebiete				Bemerkungen
		gering	mittel	hoch	
a) Anlagebedingte Wirkungen					
Flächenversiegelung	Überbauung/ Versiegelung				
Flächenumwandlung	Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes				
	Veränderung der morphologischen Verhältnisse				
	Veränderung der hydrologischen/ hydrodynamischen Verhältnisse				
	Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)				
Nutzungsänderung	Direkte Veränderung von Vegetations-/ Biotopstruk-turen				
	Verlust/Änderung charakteristischer Dynamik				
	Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirt-schaftlichen Nutzung				
	Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung/ Pflege				
	(Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung/ Pflege				
Gewässerausbau					
Zerschneidung, Arealverkleine-rung, Kollision	anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung/ Indivi-duenverlust				
b) Betriebsbedingte Wirkungen					
Zerschneidung, Arealverkleine-rung, Kollision	betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung/ Indi-viduenverlust				
	Mechanische Einwirkung (z.B. Tritt, Luftverwirbe-lung, Wellenschlag)				
	Erschütterungen/ Vibrationen				

Art der Wirkung	Wirkintensität auf die Natura-Gebiete					Bemerkungen
stoffliche Emissionen	Stickstoff- und Phosphatverbindungen/ Nährstoffeintrag					
	Organische Verbindungen					
	Schwermetalle					
	Sonstige durch Verbrennungs- und Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe					
	Salz					
	Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub/Schwebstoffe und Sedimente)					
	Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch: Anlockung)					
	Arzneimittelrückstände und endokrin wirkende Stoffe					
	Sonstige Stoffe					
Einleitungen in Gewässer						
Grundwasser u.a. Wasserstandsänderungen						
akustische Wirkungen	Schall					
optische Wirkungen	Bewegung, Sichtbarkeit, Licht (auch: Anlockung)					
Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	Veränderung der Temperaturverhältnisse					
	Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (z.B. Belichtung, Verschattung)					
Strahlung	Nichtionisierte Strahlung/ Elektromagnetische Felder					
	Ionisierte/ Radioaktive Strahlung					
Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	Management gebietsheimischer Arten					
	Förderung/ Ausbreitung gebietsfremder Arten					
	Bekämpfung von Organismen (Pestizide u.a.)					
	Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen					
c) Baubedingte Wirkungen						
Baustraße, Lagerplätze etc.						
Bauzeiten (Gesamtzeitraum u. tageszeitlich)						
Zerschneidung, Arealverkleinerung, Kollision	Baubedingte, Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust					
Sonstige						

5. Beschreibung des Untersuchungsraumes

Bei dem circa 17,7 ha großen Untersuchungsgebiet handelt es sich um einen Komplex aus ehemals genutzten Militärobjecten, die an den Truppenübungsplatz Jägerbrück grenzen. Dort durchgeführte Übungen sind die einzigen Immissionen, die derzeit auf das Plangebiet wirken. Hierbei kann Lärm erzeugt werden, der die gesetzlich vorgeschriebenen Orientierungswerte deutlich überschreitet. Das Plangebiet hat als eingefriedetes, bewachtes Gelände keine Bedeutung für die Erholung. Über südliche Bereiche des Untersuchungsgebietes verläuft eine Freileitung. Südwestlich grenzt eine PV-Anlage an. Im Norden verläuft die Stettiner Landstraße. Das Gelände weist umfangreiche Versiegelungen durch betonierte Freiflächen und

Gebäude auf. Die Gebäude weisen Verfallsspuren auf. Das Gelände wird hauptsächlich von einer ruderalen Staudenflur (RHU) eingenommen, welche vorwiegend von Landreitgras dominiert wird. Zwischen den Militärobjekten (OIM) erstrecken sich Siedlungsgebüsche (PHX) und Siedlungsgehölze (PWX). Die Siedlungsgehölze setzen sich vorwiegend aus Feldahorn zusammen und weisen Höhlen sowie Spalten auf. Im Norden des Untersuchungsgebietes verläuft eine Hecke aus heimischen Gehölzarten (PHZ). Hinzu kommen im Nordosten zwei Siedlungsgehölze nicht heimischer Arten (PWY), darunter Fichten und Thuja Lebensbäume. Über das gesamte Gelände verteilt wachsen zahlreiche Einzelbäume der Arten Ahorn, Birke, Eiche, Buche, Linde, Pappel sowie eingestreute Fichten und Lärchen. Einzelne Wege werden von Baumreihen (Ahorn, Birke, Roteiche) gesäumt. Im Norden des Plangebietes wurde auch Wacholder festgestellt. Das Untersuchungsgebiet unterliegt, insbesondere im zentralen Bereich, einer starken Sukzession. Geprägt wird das Gelände vor allem durch aufkommende Kiefern und Birken. Im Süden des Untersuchungsgebietes liegt sonstiger Kiefernwald trockener bis frischer Standorte (WKZ) vor. Nördlich der Stettiner Landstraße erstrecken sich ebenfalls größere Waldflächen (außerhalb). Im 200 m Radius des Untersuchungsgebietes liegen keine gesetzlich geschützten Biotope vor. 480 m südwestlich erstreckt sich ein naturnaher Bruch-, Sumpf- bzw. Auwald mit Mooren.

Die Bodenschutzwürdigkeit wird als gering eingestuft. Das Gelände weist umfangreiche Versiegelungen auf. Das Plangebiet ist aufgrund vorhergehender, militärischer, Nutzung durch Fremdstoffeinträge und Geländemodellierungen vorbelastet. (LUNG M-V).

Das Untersuchungsgebiet beinhaltet keine Oberflächengewässer. Im Umkreis des Untersuchungsgebietes befinden sich mehrere temporäre Kleingewässer (700 m) sowie permanente Standgewässer (1 km). Das Grundwasser steht überwiegend mit mehr als 2 bis 5 m unter Flur an. Im Süden, im Waldbereich, wurde ein Grundwasserflurabstand von weniger gleich 2 m festgestellt.

Das Plangebiet liegt im Einfluss kontinentalen Klimas, welches durch höhere Temperaturunterschiede zwischen den Jahres- und Tageszeiten und durch Niederschlagsarmut gekennzeichnet ist. Die kleinklimatischen Bedingungen im Plangebiet sind durch den Gehölzbestand und die Siedlungsferne geprägt. Die Gehölze üben Sauerstoffproduktions-, Windschutz- und Staubbindungsfunktionen aus. Kaltluftproduktions- und Frischluftabflussfunktionen sind nicht vorhanden. Die Luftreinheit ist aufgrund der Einzellage und der aufgegebenen Nutzung vermutlich hoch.



Abb. 4: Festgestellte Zielarten (Grundlage: © GeoBasis-DE/M-V, 2024)

Die Gebäude, Gehölze und Flächen des Untersuchungsraumes sind nachgewiesener Lebensraum sowie Nahrungshabitat für Vogelarten. Die Gebäude werden außerdem von Fledermäusen besiedelt. Die Ruderale Staudenflur sowie Gehölzflächen stellen Nahrungshabitate und Leitlinien für Fledermäuse dar. Die Vegetation des Geländes eignet sich als Habitat für Bodenbrüter. Die Zielarten Heidelerche und Neuntöter wurden als Brutvögel im Plangebiet festgestellt. Die Zielarten Seeadler und Wiedehopf konnten als Nahrungsgäste beobachtet werden.

Die unversiegelten Flächen sind nachgewiesene Jagdreviere, Reproduktionsstätten und Überwinterungsräume der Zauneidechse. Innerhalb des Plangebietes sind keine Oberflächengewässer und somit keine Laichgewässer vorhanden. Amphibien wurden nicht festgestellt. Weitere wassergebundene Arten der Artengruppen Fische, Libellen, Falter, Käfer, Pflanzen und Weichtiere sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Im entsprechenden Messtischblattquadranten 2350-2 wurden zwischen 1990 bis 2017 zwei Individuen des Eremiten und ein Individuum des Heldbocks beobachtet. Es wurden keine Hinweise auf die Arten im Untersuchungsraum gefunden. Wasserlebensräume als Lebensraum für weitere streng geschützte Käferarten sind nicht vorhanden. „Bemerkenswert ist das Vorkommen des Violetten Scheckhornbockes, einer sehr seltenen Bockkäferart“ (Brose & Lückert, 2023).

Im Plangebiet sind keine Fließgewässer vorhanden und somit keine Lebensraumeignungen für den Fischotter oder den Biber. Das gesamte Gelände ist umzäunt. Trotzdem konnten „innerhalb der Umzäunung [leben ständig] Rehe und Hasen, vorübergehend Wildschweine und zumindest zeitweise Wölfe“ nachgewiesen werden. „An zwei Stellen wurde Wolfslosung unterschiedlichen Alters gefunden.“ (Brose & Lückert, 2023).

Das Plangebiet ist aufgrund vorhergehender menschlicher Nutzung durch Fremdstoffeinträge, Versiegelungen und Geländemodellierungen vorbelastet.

Ein Individuum des streng geschützten Großen Feuerfalters wurde im Messtischblattquadranten 2350-2 letztlich 2012 nachgewiesen (LUNG M-V). Die Art bevorzugt Feuchtwiesen und Moore, derartige Strukturen kommen im Untersuchungsraum nicht vor. Die prüfungsrelevanten Arten Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling sowie der Nachtkerzenschwärmer bevorzugen zwar Trockenlebensräume, wie sie im Untersuchungsgebiet vorkommen, jedoch fehlen geeignete Futterpflanzen (z.B. Weidenrösschen) für diese Arten. „Das Gebiet zeichnet sich durch eine große Vielfalt seltener und lebensraumtypischer Tagfalter (z. B. Rostbinde), Heuschrecken (Gefleckte Keulenschrecke, Blauflügelige Ödlandschrecke, Gemeine Sichelschrecke, Zweifarbige Beißschrecke, Westliche Beißschrecke) sowie ein Massenvorkommen der Feldgrille aus“ (Brose & Lückert, 2023).

6. Beschreibung des SPA DE 2350-401 „Ueckermünder Heide“ und Ermittlung der Beeinträchtigungen durch das Vorhaben

Unmittelbar südlich des Vorhabens erstreckt sich ein Teilbereich des SPA DE 2350-401 „Ueckermünder Heide“.

Prüfgegenstand

Gegenstand der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung sind die in der aktuellen Fassung vom März 2018 der Natura 2000-LVO M-V für das jeweilige Vogelschutzgebiet aufgeführten Vogelarten und deren Lebensräume.

Allg. Gebietsmerkmale:

- Küstendünen, Sandstrände, Machair
- Binnengewässer (stehend und fließend)
- Anderes Ackerland
- Trockenrasen, Steppen

Andere Gebietsmerkmale:

- Großflächige geschlossene Wald-, Heide- und Grünlandkomplexe der Ueckermünder Heide.

Güte und Bedeutung:

Störungsarmes Gebiet u.a. mit repräsentativen Vorkommen von FFH-LRT und Arten Besiedlung der Region unmittelbar nach der Weichseleiszeit. Anfang des 17. Jh. durch Preußenkönig wirtschaftlicher Aufschwung und Entwicklung der Region. Entstehung des Gebietes durch einen riesigen spätpleistozänen Eisstausee, in deren Folge ein Sandergebiet mit Flugsanddecken und Binnendünen entstand.

Erhaltungsziele

Da kein Erhaltungsziel im Standard - Datenboden formuliert ist, gilt die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang I u. Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie und derer Habitats.

Tabelle 2: Beeinträchtigung von Lebensräumen der Vogelarten nach Anhang I und nach Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie

Vogelarten deutscher Name	Vogelarten wissenschaftlicher Name	Lebensraumansprüche der Arten	Art im Plangebiet festgestellt	Beeinträchtigung eines vorhandenen Lebensraumes durch die Wirkfaktoren des Vorhabens dass er seine Funktion entsprechend den Erhaltungszielen nicht mehr /nur teilweise erfüllen kann
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	Seggenriede, lückige Röhrichte, Regenmoore, Feuchtwiesen, Waldmoore, feuchte bis nasse Staudenbrachen, seltener lichte Erlenbrüche, Pappelforste, nasse Kahlschläge und halboffene Sukzessionsflächen;	nein	nein
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	Nassstandorte mit zugänglichen Wasserstellen; schütterere bewachsene oder freie Bodenflächen als auch ausreichend Deckung (Gebüsch, Altschilf oder Hochstauden)	nein	nein
Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	wohnt und brütet in trockenem, offenem Gelände auf Initialstadien der Vegetationsentwicklung	nein	nein
Eisvogel	<i>Alcedo</i>	Kleinfischreiche Still- und Fließgewässer mit ausreichender Sichttiefe und geeigneten Ansitzwarten < 2 - 3 m über dem Wasser sowie nicht zu weit entfernte steile, sandige - lehmige Erd- (Ufer-) abbrüche	nein	nein
Fischadler	<i>Pandion</i>	Waldreiche Seengebiete und gewässerreiche Uferniederungen; Horst bevorzugt auf exponierten Bäumen, oft Kiefer; zunehmend auf Strommasten siedelnd; störungsempfindlich	nein	nein
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis aprica-</i>	Offene, übersichtliche Regenmoorflächen mit max. 5 - 6 cm hohen Rasen- und Zwergstrauchvegetation und höchstens sehr vereinzelt höheren Strukturen	nein	nein

Vogelarten deutscher Name	Vogelarten wissenschaftlicher Name	Lebensraumansprüche der Arten	Art im Plangebiet festgestellt	Beeinträchtigung eines vorhandenen Lebensraumes durch die Wirkfaktoren des Vorhabens dass er seine Funktion entsprechend den Erhaltungszielen nicht mehr /nur teilweise erfüllen kann
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	Großflächige, offene, gut überschaubare, meist feuchte Regenmoore, Moorheiden, Feuchtgrünlandgebiete; benötigt extensiv genutzte Flächen mit nicht zu dichter Vegetation zur Reproduktion	nein	nein
Heidelerche	<i>Lullula ar-</i>	bewohnt vor allem sonnige, trockene Offenflächen in oder am Rande von Kiefernwäldern wie Kahlschläge, Brandflächen und breite Schneisen	ja	nein bei Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen
Kranich	<i>Grus grus</i>	Brütet in knöchel- bis hüfttief unter Wasser stehenden Partien von lichtwüchsigen Bruchwäldern, ruhigen Verlandungszonen, Waldmooren, locker mit Gebüsch bestandenen Seggenrieden, Röhrichten usw.; Nahrungssuche außerdem auf Äckern, Grünland, offenen Moorflächen	nein	nein
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	strukturreiche Hecken, Waldmäntel, Strauchgruppen oder dornige Einzelsträucher mit angrenzenden als Nahrungshabitat dienenden Grünlandflächen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen (ersatzweise Säume), Heide- und Sukzessionsflächen mit Einzelgehölzen oder halboffenem Charakter, Strukturreiche Verlandungsbereiche von Gewässern mit Gebüsch und halboffene Moore	ja	nein bei Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	Große Röhrichtbestände an Seen, Weihern, Fischteichen, Altarmen u.a. Stillgewässer; langsam fließende Gewässer und Niedermooren und Auen	nein	nein

Vogelarten deutscher Name	Vogelarten wissenschaftlicher Name	Lebensraumansprüche der Arten	Art im Plangebiet festgestellt	Beeinträchtigung eines vorhandenen Lebensraumes durch die Wirkfaktoren des Vorhabens dass er seine Funktion entsprechend den Erhaltungszielen nicht mehr /nur teilweise erfüllen kann
Rohrweihe	<i>Circus aeruginus</i>	Brüdet bevorzugt in großflächigen, aber auch kleinflächigen Röhrichtern mit offenen Landschaften; Nest v.a. in Schilf- und Rohrkolben, selten in Raps, Getreide u.a. hohen Grasfluren	nein	nein
Schreiadler	<i>Aquila pomarina</i>	I.d.R. waldreiche Gebiete mit größeren, ruhigen Altholzbestand und größeren Feuchtwiesenkomplexen; Jagd auch auf Acker; Nahrungshabitate horstnah, oft in Waldrandlage; Nahrungssuche im Sommer oft auf frisch gemähten Wiesen	nein	nein
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	größere, vorzugsweise zusammenhängende Laub-, Nadel- und Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und Totholz	nein	nein
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	Ausgedehnte störungsarme Wälder mit Altholzbestand und eingelagerten und nahegelegenen fischreichen Gewässern, v.a. Bäche und Flüsse, Fischteiche, Tümpel, auch andere Nahrungsreiche Gewässer	nein	nein
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit störungsarmen Wäldern (vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel- Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat sowie fisch- und wasservogelreiche größere Gewässer als Nahrungshabitat (Küstengewässer, Seen, Teichkomplexe)	Nahrungsgast	nein

Vogelarten deutscher Name	Vogelarten wissenschaftlicher Name	Lebensraumansprüche der Arten	Art im Plangebiet festgestellt	Beeinträchtigung eines vorhandenen Lebensraumes durch die Wirkfaktoren des Vorhabens dass er seine Funktion entsprechend den Erhaltungszielen nicht mehr /nur teilweise erfüllen kann
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	Gestufte Hecken, Kleingehölze oder Waldränder, die an extensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen angrenzen, u.ä. lichte Wälder und Sukzessionsflächen	nein	nein
Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	Seicht überflutete Großseggenriede, lichte Röhricht- und Schilf-Seggen-Bestände, seltener Nasswiesen mit möglichst gleichbleibenden Wasserstand, 5-10 cm Wasserhöhe	nein	nein
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	Möglichst gehölzfreie Felder, Wiesen, Ruderalfluren; benötigt hier eine hohe, Deckung bietende Krautschicht; bevorzugt warme und dabei frische Sand-, Moor- oder tiefgründige Löss- und Schwarzerdeböden	nein	nein
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	Ab Mai hochwüchsige Seggen-, Wasserschwaden- oder Rohrglanzgraswiesen, auch lockerwüchsige Riedwiesen mit Schilf	nein	nein
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	Offene und halboffene, möglichst extensiv genutzte Nass- oder Feuchtgrünlandgebiete mit geeigneten Horstplattformen auf Gebäuden, Masten oder Bäumen in der Nähe mit freiem An- und Abflug und Blick auf Nahrungsgebiete	nein	nein

Vogelarten deutscher Name	Vogelarten wissenschaftlicher Name	Lebensraumansprüche der Arten	Art im Plangebiet festgestellt	Beeinträchtigung eines vorhandenen Lebensraumes durch die Wirkfaktoren des Vorhabens dass er seine Funktion entsprechend den Erhaltungszielen nicht mehr /nur teilweise erfüllen kann
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	Halboffene Agrarlandschaften, Dörfer mit Obstgärten, Baumgärten, Parks, Friedhöfe, Streuobstbestände, halboffene Heidelandschaften, lichte Wälder bzw. Waldränder, Kahlschläge u.a. mit Grasfluren und nicht zu dichten oder hochwüchsigen Bodenvegetation	nein	nein
Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	wärmeexponierte, trockene, nicht zu dicht baumbestandene Gebiete mit nur kurzer oder überhaupt spärlicher Vegetation	Nahrungsgast	nein
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	lichte Kiefernwälder auf Sandstandorten, mit Einzelgehölzen bestandene Bereiche, großflächiger Dünenkomplexe, größere Lichtungen (z. B. Schneisen) von Kiefernwäldern mit lückiger und überwiegend niedriger Vegetation (insbesondere Zwergstrauchheiden und Sandmagerrasen	nein	nein

Wie aus obenstehender Tabelle ersichtlich wird, wurden im Rahmen der Artenaufnahmen die **Zielarten Heidelerche (5x) und Neuntöter (3x)** im Plangebiet festgestellt. Der Seeadler und der Wiedehopf konnten als Nahrungsgäste beobachtet werden. Alle übrigen Arten wurden nicht nachgewiesen, obwohl für Wendehals, Sperbergrasmücke und Schwarzspecht Lebensraumpotenzial vorhanden ist.

Bezüglich der nachgewiesenen Arten sind Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen vorgesehen. Die Waldfläche im Süden sowie zwei Einzelbäume im Westen des Plangebietes bleiben erhalten.

Die Waldrandbereiche werden als Offenlandfläche in einer Größenordnung ausgebildet, die den Revierbedarf von fünf Brutpaaren der Heidelerche abdeckt. Drei Brutpaare des Neuntötters erhalten neuen Lebensraum innerhalb des geplanten Feldgehölzes. Mittels der Maßnahmen kann auch der Habitatverbund mit dem Umland gewährleistet werden, der der Erhaltung und

Entwicklung der Populationen der oben genannten potenziellen Zielarten (Wiedehopf, Wendehals, Sperbergrasmücke, Schwarzspecht) dient.

Wechselwirkungen zwischen Plan- und Natura 2000-Gebiet werden nicht gestört, da keine Bauwerke mit Barrierewirkung errichtet werden. Beeinträchtigungen über das Plangebiet hinaus sind aufgrund der geringen Wirkungen des Vorhabens nicht zu erwarten.

7. Zusammenfassung

Ein Projekt ist unzulässig, wenn es zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

Das Plangebiet ist eine bereits zu 25 % versiegelte Militärbrache. Es ist festgestellter Lebensraum für zwei und potenzieller Lebensraum für drei von 25 Zielarten des SPA DE 2350-401 „Ueckermünder Heide“. Zwei Zielarten wurden als Nahrungsgäste beobachtet. Diese Lebensräume von Vogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie (und der übrigen festgestellten Arten) bleiben durch Walderhaltung, Entwicklung von Flächen zu Extensivgrünland sowie durch Feldgehölzpflanzung bestehen. Auch die Wechselwirkungen mit dem Umland werden nicht gestört. Die Planung verursacht verschwindend geringe Immissionen. Daher erreichen die Wirkungen des Vorhabens die Funktionen des Natura 2000-Gebietes außerhalb des Plangebietes nicht. Die Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes werden durch das Vorhaben nicht berührt. Die Erhaltung eines kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete ist nicht gefährdet.

8. Quellen

- LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. –im Aurag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. KOCKELKE, R. STEINER, R. BRINKMANN, D. BERNOTAT, E. GASSNER & G. KAULE]. – Hannover, Filderstadt.
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist,
- GESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228),
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95),
- EU-Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010, kodifizierte Fassung),

- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (Amtsblatt L 363, S. 368, 20.12.2006),
- LINFOS light, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Kartenportal Umwelt M-V
- Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung - Natura 2000-LVO M-V) vom 12. Juli 2011, (GVOBl. M-V 2011, S. 462) letzte berücksichtigte Änderung: Anlage 5 sowie Detailkarten geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. März 2018 (GVOBl. M-V S. 107, ber. S. 155)
- W. & D. Brose; D. Lückert (2023): Abschlussbericht PV Eggesin-Karpin: Kartierungen vom 04.04. bis 11.09.2023 - Brutvögel, Nahrungsgäste, Amphibien, Reptilien; 15.09.20213